

	Verwaltungsmitteilung	
	Vorlagen-Nr.: VM/0085/2021-2026	Vorlagenbearbeitung: Steffen Lauber
Aktenzeichen:	Federführung: Fachdienst II/1	Datum: 25.04.2022

Ortsbeirat Engenhahn - Halteverbote "Im Grund" u. "In der Lei"

Beratungsfolge Ortsbeirat Engenhahn	Behandlung öffentlich
---	---------------------------------

Bezug:

Niederschrift der Ortsbeiratssitzung 7/2021-2026 Top 10 - unter Bezug der Sitzungen 35/2016-2021 und 5/2021-2026

Mitteilung:

Seitens der Straßenverkehrsbehörde wird zu Top 10 der Ortsbeiratssitzung 7/2021-2026 wie folgt ausgeführt:

1. Halteverbot in der Straße „Im Grund“:

Die Einrichtung einer Halteverbotsstrecke in der Straße „Im Grund“ ist aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde nicht erforderlich.

Die Straße „Im Grund“ wurde seitens der Behörde zur möglichen Einrichtung einer Halteverbotsstrecke im Anschluss an die durchgeführte Ortsbesichtigung ausgemessen.

Die Breite der Straße „Im Grund“ beträgt 4.60-4.80 Meter.

Nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 StVO ist das Halten an engen Straßenstellen nicht zulässig. Eine enge Straßenstelle liegt nach der benannten Norm vor, wenn der zur Durchfahrt insgesamt freibleibende Raum für ein Fahrzeug höchstzulässiger Breite -zzgl. 50 cm Seitenabstand- bei vorsichtiger Fahrweise nicht ausreichen würde, ohne dass es dabei auf die Breite des behinderten Fahrzeugs ankommt.

Ausgehend von den Regelungen dieser Norm i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 StVZO ergibt sich im Mindestmaß eine Restbreite von 3.05 Meter, die als Durchfahrtsraum verbleiben müsste, so ein Verkehrsteilnehmer in dieser Straße hält bzw. parkt.

Unter Berücksichtigung durchschnittlicher Fahrzeugbreiten (Pkw) und in Verbindung mit der tatsächlichen Breite der Straße ist es nach den angesprochenen Rechtsnormen grundsätzlich nicht möglich dort rechtmäßig auf der Fahrbahn zu halten oder zu parken.

Die zusätzliche Anordnung einer Halte- oder Parkverbotsstrecke ist daher nicht erforderlich.

Seitens der Verwaltung wird ferner mitgeteilt, dass gewichtige Beschwerden über gegebene Behinderungen durch parkende Fahrzeuge etc. nicht vorliegen – die Straße ist dahingehend unauffällig – darüber hinaus hält sich das Verkehrsaufkommen in der Straße (keine Durchfahrtsstraße) in Grenzen.

2. Halteverbot in der Straße „In der Lei“:

Einer zusätzlichen Kennzeichnung der benannten Kurve „In der Lei“ spricht aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde -vorbehaltlich der Stellungnahme der Polizei- nichts entgegen.

Die Vornahme einer weiteren Kennzeichnung (durch Aufbringung einer Sperrfläche) kann dann vorgenommen werden, wenn der Markierungsdienst für die Gemeinde zukünftig tätig wird. Der zuständige Fachdienst wird hierüber entsprechend informiert.

Anlagen:
ohne